

Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 24 der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Satz 1 der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (14. CoBeLVO)¹ i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 14. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

| Nr. | Regelung 14. CoBeLVO | Tatbestand | Adressat | Regelsatz in Euro |
|-----|--|---|-------------------|----------------------|
| 1 | § 1 Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Abs. 4 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 1 Satz 3 | Verstoß gegen das Abstands- gebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) | Jede/r Beteiligte | 50 |
| 2 | § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 | Nichteinhaltung der Personen- begrenzung im öffentlichen Raum | Jede/r Beteiligte | 100 |

¹ In der nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der 14. CoBeLVO vom 21. Dezember 2020 ab 22. Dezember 2020 geltenden Fassung.

| Nr. | Regelung 14. CoBeLVO | Tatbestand | Adressat | Regelsatz in Euro |
|-----|--|--|--|----------------------|
| 3 | § 2 Abs. 1 Satz 4; § 9 Abs. 1 Satz 4 | Alkoholkonsum im öffentlichen Raum oder in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs | Jede/r Beteiligte | 100 |
| 4 | § 5 Abs. 4 Satz 1 | Nichteinhaltung der Persone n begrenzung (§ 1 Abs. 7) | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Einrichtungsleitung | 1.000 |
| 5 | § 2 Abs. 7 Satz 1; § 5 Abs. 1 Satz 1; § 5 Abs. 1 Satz 2; § 5 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 4 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 2; § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 9 Abs. 3; § 14 Abs. 1 Satz 1; § 14 Abs. 2 Satz 2; § 15 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 16 Abs. 6 | Unterlassen allgemeiner / gebotener Schutz- und Hygiene maßnahmen | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Einrichtungsleitung; Veranstalter; die für das Freizeitangebot verantwortliche Person | 1.000 |
| 6 | § 2 Abs. 9 | Abbrennen von Feuerwerk auf öffentlichen Plätzen und Straßen an Silvester und Neujahr | Jede/r Beteiligte | 500 |
| 7 | § 6 Abs. 3 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 2; § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2; § 14 Abs. 1 Satz 3 | Verstoß gegen die Kontak ter fassungspflicht (§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1) | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter | 1.000 |
| 8 | § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 | Nicht wahrheitsgemäße Angabe von Kontak t daten oder Angabe von Kontaktdaten, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen | Person, die zur Angabe der Kontaktdaten verpflichtet ist | 150 |
| 9 | § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2; § 1 Abs. 5 Satz 2; § 2 Abs. 2 Satz 3; § 2 Abs. 4 Satz 3; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Abs. 4 Satz 1; § 5 Abs. 4 Satz 2; § 6 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 | Verstoß gegen die Masken pflicht (§ 1 Abs. 3 Satz 4) | Jede/r Beteiligte | 50 |

| Nr. | Regelung 14. CoBeLVO | Tatbestand | Adressat | Regelsatz in Euro |
|-----|--|--|---|----------------------|
| | Satz 3; § 6 Abs. 4 Satz 3; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 11 Abs. 2 Satz 2; § 13 Abs. 4 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 3 | | | |
| 10 | § 2 Abs. 8; § 8 Abs. 3 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 4; § 10 Abs. 3 Satz 2; § 14 Abs. 2 Satz 4; § 15 Abs. 2 Satz 1 | Unzulässige Ansammlungen <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen untersagter Ansammlungen oder Teilnahme hieran • Nichtvermeidung von Ansammlungen infolge unterbliebener/unzureichender Zutrittssteuerung • Unzulässiges Training/Wettkampf in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei sportlicher Betätigung in Einzelsportarten • Zulassen von Zuschauerinnen/Zuschauern bei Training/Wettkampf • Durchführung einer musikalischen Probe oder eines musikalischen Auftritts | Jede/r Beteiligte Person, die für die Ansammlung verantwortlich ist; Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter | 100 500 |
| 11 | § 4; § 5 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 3 Satz 1; § 7 Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1; § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3; § 14 Abs. 4; § 14 Abs. 5; § 15 Abs. 1 | Unzulässige Öffnung, Durchführung oder unzulässiges Anbieten in §§ 4 bis 11, §§ 14 und 15 genannter Einrichtungen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste, Prostitutionsgewerbe etc. (§ 4) • gewerbliche Einrichtungen (§ 5) • Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo-/Piercingstudios etc. (§ 6) • Restaurants, Bars, Cafés, Shisha-Bars, Tagesausflugsschiffe etc. (§ 7) • Hotels, Pensionen, Gästehäuser, Ferienhäuser/-wohnungen, Jugendherbergen, Camping-/Reise-mobilplätze etc. (§ 8) • Reisebusreisen, Schiffsreisen etc. (§ 9) • Schwimm-/Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios etc. (§ 10), • Messen, Freizeitparks, Tierparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen etc. (§ 11) • Bildungsangebote oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Präsenzform (§ 14) | Person, die die Entscheidung über die Öffnung, Durchführung oder das Angebot trifft | 5.000 |

| Nr. | Regelung 14. CoBeLVO | Tatbestand | Adressat | Regelsatz in Euro |
|-----|---|--|--|----------------------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Kinos, Theater, Museen, Zirkusse etc. (§ 15) | | |
| 12 | § 10 Abs. 3 Satz 1 | Durchführung von Training und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ohne von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept | Vereinsvorstände Jede/r Beteiligte | 5.000 2.500 |
| 13 | § 13 Abs. 3 Satz 1; § 13 Abs. 3 Satz 3 | Veranlassung der Inanspruchnahme des Kindertagesstättenbetriebs durch <ul style="list-style-type: none"> • infizierte Personen oder • Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, oder • Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben | Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft | 1.000 |
| 14 | § 15 Abs. 2 Satz 2 | Durchführung von außerschulischem Musikunterricht in Präsenzform | für das Angebot verantwortliche Person | 500 |
| 15 | § 16 Abs. 1; § 16 Abs. 5 Satz 4 Var. 2 i. V. m. Abs. 1 | Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) | Besucherinnen/Besucher, Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen | 250 |
| 16 | § 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 | Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen durch Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte oder nach § 19 eingereiste absonderungspflichtige Personen | in § 16 Abs. 4 genannten Besucherinnen und Besucher | 1.000 |
| 17 | § 19 Abs. 1 Satz 1 | Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die Hauptwohnung oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft | Ein- und Rückreisende | 250 |
| 18 | § 19 Abs. 1 Satz 1; § 19 Abs. 1 Satz 2; § 19 Abs. 5 Satz 1; § 19 Abs. 5 Satz 2 | Verstoß gegen die Absonderungspflicht ; Besuchsempfang während der Absonderungspflicht von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; Nichtbegeben in eine zugewiesene Unterkunft | Ein- und Rückreisende; in § 19 Abs. 5 genannten Personen | 1.000 |
| 19 | § 19 Abs. 2 | Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Infor- | Ein- und Rückreisende | 1.000 |

| Nr. | Regelung 14. CoBeLVO | Tatbestand | Adressat | Regelsatz in Euro |
|-----|---|---|--|----------------------|
| | | mation des zuständigen Gesundheitsamtes nach der Einreise | | |
| 20 | § 19 Abs. 5 Satz 2 | Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten | in § 19 Abs. 5 genannten Personen | 1.000 |
| 21 | § 19 Abs. 6 Satz 5 | Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 | in § 19 Abs. 6 genannten Personen | 500 |
| 22 | § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 | Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen | Durchreisende | 500 |
| 23 | § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 8 Halbsatz 2 | Ausstellen einer nicht richtigen Bescheinigung | Arbeitgeber, Auftraggeber, Dienstherr | 1.000 |
| 24 | § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 | Unterlassene oder nicht rechtzeitige Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt oder unterlassene Dokumentation nach § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 ergriffener Maßnahmen und Vorkehrungen | Arbeitgeber | 2.500 |
| 25 | § 20 Abs. 6 Satz 2; § 21 Abs. 5 | Nichtaufsuchen eines Arztes, einer Ärztin oder eines Testzentrums binnen 10 Tagen nach Einreise trotz Auftretens typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus | in § 20 Abs. 2 bis 5 oder § 20 a Abs. 1 genannten Personen | 500 |
| 26 | § 22 Satz 1 | Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt | Arbeitgeber | 2.500 |
| 27 | § 22 Satz 2 | Unterlassen besonderer betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung oder Unterlassen deren Dokumentation | Arbeitgeber | 2.500 |
| 28 | § 22 Satz 4 | Nichthalbierung der Belegungskapazität der Zimmer | Arbeitgeber | 2.500 |